



Federführung: Ratsbüro  
Beteiligte(r): Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit  
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Fachbereich Umwelt und Bauen  
Auskunft erteilt: Herr Gailus  
Telefon: 02521 29-144

# Vorlage

2017/0203  
öffentlich

## **Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

### **Beratungsfolge:**

Haupt- und Finanzausschuss  
21.11.2017 Beratung  
Rat der Stadt Beckum  
28.11.2017 Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Sachentscheidung**

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird beschlossen.

#### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Kosten und Folgekosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### **Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### **Begründung:**

#### **Rechtsgrundlagen**

Die Zuständigkeitsordnung wird auf der Grundlage der §§ 58 Absatz 1 Satz 1 und 41 Absätze 2 und 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Hauptsatzung der Stadt Beckum erlassen.

#### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

#### **Erläuterungen**

Das Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ wurde in der Vorlage 2016/0269 – Verwendung der Fördermittel aus dem Programm Gute Schule 2020 im Jahr 2017 – umfangreich dargestellt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 13. Dezember 2016 über die Mittelverwendung im Jahr 2017 beraten und der Rat am 20. Dezember 2016 entsprechend entschieden.

In der Vorlage 2017/0181 – Verwendung der Kreditmittel aus dem Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ in den Haushaltsjahren 2018 bis 2020 – werden die beabsichtigten Maßnahmen zur Verwendung der Fördermittel aus dem Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ für die Jahre 2018 bis 2020 im Einzelnen dargestellt.

Auf Landesebene läuft derzeit zudem das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen. Die Gesetzesänderung ist notwendig, um die Verteilung der durch den Bund zur Stärkung der Schulinfrastruktur zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 3,5 Mrd. Euro, davon 1,12 Mrd. Euro für Nordrhein-Westfalen, zu regeln. Auf die Stadt Beckum entfallen nach dem Gesetzentwurf rund 1,7 Mio. Euro.

Die Verwendung dieser Mittel soll im Rahmen einer separaten Vorlage den zuständigen Gremien vorgelegt werden.

Wie in der Vorlage 2017/0181 – Verwendung der Kreditmittel aus dem Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ im Einzelnen dargestellt, ist durch das Förderprogramm festgelegt, dass die jeweiligen Mittel des laufenden Jahres nur einmalig in das folgende Kalenderjahr übertragen werden können. Werden die Mittel auch im Folgejahr nicht in Anspruch genommen, verfallen diese. Etwa nicht genutzte Mittel aus dem Jahr 2020 verfallen noch in 2020.

Für die Verwendung der Mittel aus dem künftigen Programm des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes gelten auch hier zeitliche Befristungen für die Verwendung der Mittel. Das war auch in Bezug auf die Mittel, die im Rahmen des ersten Programmes mit Förderbescheid vom 8. Oktober 2015 zur Verfügung gestellt worden sind, der Fall. Hier gilt, dass die Maßnahmen zwar nicht jährlich, aber innerhalb des festgelegten Förderzeitraumes bis Ende 2020 abzuschließen und im Jahr 2021 abzurechnen sind. Die Maßnahmen aus dem ersten Programm des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes laufen zum Teil noch.

Für das künftige Programm gilt der Förderzeitraum bis 2022 mit Abrechnung spätestens in 2023.

Für die Abarbeitung der bereits beschlossenen, der vorgeschlagen und der künftig noch hinzukommenden Baumaßnahmen ist in dem Zeitraum mindestens bis einschließlich des Jahres 2020 – zuzüglich des Förderzeitraumes für das erwartete weitere Programm des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes – von sehr engen Zeitvorgaben auszugehen.

Gleichzeitig stehen unabhängig von den eigenen, städtischen Arbeitskapazitäten für die Umsetzung der Maßnahmen aufgrund der derzeitigen Situation in der Baubranche nur begrenzte Kapazitäten an freien Bauunternehmen sowie Planungs- und Ingenieurbüros zur Verfügung. Die Verwaltung geht nicht davon aus, dass sich diese Situation kurzfristig normalisieren wird.

Insgesamt kann das aus Sicht der Verwaltung dazu führen, dass diese von Außen zu berücksichtigenden Vorgaben mit dem regulären Beteiligungs- und Entscheidungsablauf von Baumaßnahmen ab einer Auftragssumme von über 50.000 Euro in zeitlicher Hinsicht nicht in Einklang gebracht werden können. Dies betrifft insbesondere die Regelungen in der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum (im Folgenden: Zuständigkeitsordnung) über:

- die Entscheidung über die Bauplanung für Neu-, Um, An- und Erweiterungsbauten (§ 5 Buchstabe B Nummer 5 Zuständigkeitsordnung),
- die Entscheidung über die Vergabe von Bauaufträgen (§ 5 Buchstabe B Nummer 6 Buchstabe a Zuständigkeitsordnung) sowie
- die Entscheidung über Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Bauaufträgen (§ 5 Buchstabe B Nummer 6 Buchstabe b Zuständigkeitsordnung).

Hierbei handelt es sich um aktuelle Zuständigkeitsregelungen des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben (BAU).

Der Sitzungsturnus des BAU muss bei der Erstellung des Projektzeitplanes ebenso berücksichtigt werden wie der Umstand, dass die Entscheidung über die Bauplanung im BAU vor Veröffentlichung der erforderlichen Ausschreibung zu treffen ist. Die Erteilung des Auftrages beziehungsweise des Nachtragsauftrages kann naturgemäß erst nach der Entscheidung des BAU erfolgen. Insgesamt wird damit bereits ein nennenswerter Teil des zur Verfügung stehenden Zeitfensters in Anspruch genommen, so dass für die eigentliche Umsetzung und Abrechnung der Baumaßnahme unter Umständen Zeitanteile fehlen und das Risiko einer nicht fristgerechten Umsetzung besteht.

Diesem Risiko könnte durch eine Vereinfachung des Verwaltungsablaufes bis einschließlich zur Auftragsvergabe beziehungsweise Vergabe des Nachtragsauftrages begegnet werden.

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Änderung der Zuständigkeitsordnung sieht vor, dass für Maßnahmen aus dem Anwendungsbereich des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ und dem Kommunalinvestitionsfördergesetz keine gesonderte Entscheidung des BAU über die Bauplanung erfolgen soll. Die Verwaltung hält das Entfallen dieses Verfahrensschrittes für vertretbar, da die Maßnahmen aus diesen Programmen ohnehin ausdrücklich durch den Rat der Stadt Beckum zu beschließen sind. Ferner ist beabsichtigt, über die geplante Art der Ausführung jeweils im BAU zu berichten und in diesem Rahmen die technischen Einzelheiten zu erläutern. Die Maßnahmen werden bereits in der Sitzung des BAU am 15. November 2017 Gegenstand der Haushaltsberatungen des Fachausschusses sein.

Die vorgeschlagene Änderung des Verfahrens hätte den Vorteil, dass der Bericht über die Maßnahme parallel zu einem bereits laufenden Vergabeverfahren erfolgen könnte.

Von der vorgeschlagenen vereinfachten Vorgehensweise soll aus Sicht der Verwaltung die Maßnahme „Erweiterungsbau Sekundarschule“ ausgenommen werden. Hier sollte es aufgrund der Bedeutung des Projektes bei der bisherigen Regelung zur Notwendigkeit einer Entscheidung des BAU über die Ausbauplanung verbleiben.

Hinsichtlich der Zuständigkeiten für Vergabeentscheidungen schlägt die Verwaltung vor, die bisherige Auftragswertgrenze von 50.000 Euro auf 125.000 Euro erhöhen. So könnten Aufträge einschließlich etwaiger Nachtragsaufträge mit kleinen und mittleren Finanzvolumina rascher vergeben werden, größere Auftragsvolumina verbleiben in der Zuständigkeit des BAU.

Die für den Erweiterungsbau der Sekundarschule erforderlichen Vergaben sollten aus Sicht der Verwaltung ebenfalls unter diese Regelung fallen. Für die größeren Gewerke (zum Beispiel Vergabe der Rohbauarbeiten) wäre der Auftragswert von 125.000 Euro ohnehin überschritten, so dass der BAU nach wie vor für die Entscheidung zuständig wäre. Für die übrige

gen Gewerke und bei Nachträgen bis zur 10-Prozent-Grenze kann die Vergabe dann aber auch zeitlich flexibler erfolgen.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Zuständigkeitsordnung im Einzelnen sind der dieser Vorlage beigefügten Synopse zu entnehmen. Die dadurch vorgesehene Vereinfachung des Verfahrens kann aus Sicht der Verwaltung jedenfalls in den beeinflussbaren Bereichen die termingerechte Abarbeitung der Fördermaßnahmen gewährleisten.

**Anlagen:**

1. Synopse
2. 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum